

Dresdener Nachrichten

Tageblatt

Erst. tgl. Morg. 7 U. Inserate,
b. Spaltzelle 5 Pf., werden b. Ab. 7
(Sonnt. bis 2 M.) angenommen
in der Expedition: Johannes-Müde
und Waisenhausstraße 6.

Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Mitredacteur: Theodor Drobisch.

Abonn. vierteljährlich 20 Rgr. bei
unentgeltl. Lieferung in's Haus.
Durch die Rgl. Post vierteljährlich
22 Rgr. Einzelne Nummern
1 Rgr.

Nr. 119.

Montag, den 29. April

1861.

Dresden, den 29. April.

Nach einem, neuerdings an die Stände gelangten allerhöchsten Decrete sind die in Sachsen durch die Wassercalamität des Jahres 1858 Privaten und Communen zugesügten Schäden — mit Weglassung aller, dem Staatsfiscus verursachten, sowie verschiedener, anfänglich nicht constatirten, oder wegen der Verhältnisse der Betroffenen ohne Weiteres von den nach ständischer Ermächtigung von 1858 zu gewährenden Unterstützungen auszuschließenden — auf 1,371,595 Thlr. gewürdert worden. Hiervon sind 750,758 auf Solche gekommen, die als unterstützungsbedürftig nicht angesehen werden konnten. Die übrigen Calamitosen wurden nach dem Grade ihrer Bedürftigkeit in drei Klassen getheilt und mit 60, bez. 40 und 20% im Einzelnen durch Localcommissionen zu vertheilender Unterstützungsbeihilfe bedacht, hierfür aber im Ganzen 189,982 Thlr. und zwar 19,653 Thlr. aus milden Gaben und 170,329 aus Staatsmitteln verausgabt. Außerdem wurden noch 58,047 Thlr. an bez. zinsfreien Vorschüssen zur Wiederherstellung industrieller Etablissements im Interesse der Arbeiterbevölkerung gewährt und hierdurch, sowie durch Rettungsmaßregeln, Prämien u. d. Staatsaufwand auf 234,828 Thlr. oder abzüglich jener Vorschüsse, wovon bereits 16,240 Thlr. zurückerlangt sind, auf 176,780 Thlr. erhöht. Außer Betracht sind hierbei noch die aus den Fonds des Finanzministeriums für Wasser- und Straßenbauten zu bestreitenden außerordentlichen Ausgaben bez. gewährten Beihilfen und Verläge geblieben, welche bei den betr. Etatspositionen als Ueberschreitungen nachzuweisen sind. — Endlich haben aus Anlaß der Wassercalamität von 1860 einige, jedoch unvergleichlich geringere Unterstützungen (bis jetzt 9905 Thlr.) gewährt werden zu müssen geschienen, und wird hierzu ständische Ermächtigung verlangt. (Dr. J.)

— Oeffentliche Gerichtsverhandlungen: (Schluß)
Ferner stand auf der Tagesordnung eine Privatklagsache der verheiratheten Aug. Wilh. Bellmann gegen die verehel. Joh. Sophie Krause in Dippoldiswalde. Letztere hatte aus einem Stoff von 10 Ellen Länge bei erster einen Rock und ein Jäckchen anfertigen lassen, und behauptete nachher, die Bellmann habe davon 2 Ellen unterschlagen. Als jene nachher ein 12jähriges Mädchen nach der Bezahlung schickte, hatte sie nebst andern beleidigenden Aeußerungen ihr sagen lassen: „sie solle nur erst das Gemauße zurückschicken“. Auf deshalb erhobene Klage wurde die Bellmann vom Gerichtsamt Döhlen, wohin sie gehörte, von der Beschuldigung der Unterschlagung freigesprochen, die Krause aber vom Gerichtsamt Dippoldiswalde wegen Beleidigung zu 3 Thlr. Strafe verurtheilt. Obgleich nun auf erhobenen Einspruch der vom Bezirksgericht zugezogene Sachverständige, Herr Damenschneider Nieger, auf Vor-

legung der fraglichen Kleidungsstücke erklärt hatte, daß wirklich 10 Ellen Stoff dazu verwendet worden seien, so hielt die zweite Instanz die Anklage gegen Frau Krause, welche sich bloß auf die Aussage eines 12jährigen Mädchens gründete, nicht für hinlänglich erwiesen, und sprach sie von der verhängten Geldbuße von 3 Thlr. zwar frei, verurtheilte sie aber wegen einer andern beleidigenden Aeußerung, die sie gegen die — nunmehr bereits verstorbene — Bellmann gebraucht, zu 1 Thlr. dergl., es sei denn, daß sie beschwören könne, dieselbe nicht gethan zu haben. Sie will, so viel wir hörten, diesen Eid leisten. Die bei der Verhandlung gegenwärtige schon bejahrte Krause erweckte einigermaßen die Heiterkeit der Zuhörer durch ihr Benehmen, vollends als sie, nachdem die Richter sich in das Rathungszimmer zurückgezogen hatten, sich an das Publikum wendete, und diesem ihre Angelegenheit nochmals zu detailliren begann. — Der letzte Einspruch betraf eine zwischen dem Gerichtsamtsdiener Herrn J. C. O. Kreiser und dem Vorwerksbesitzer Herrn L. C. E. Schumann in Seidenitz ausgebrochene Differenz. Letzterer war am 12. Nov. v. J. im Gerichtsamtsgebäude erschienen, und hatte daselbst einen mitgebrachten sehr werthvollen Stock im Vorzimmer bei Seite gestellt, woselbst sich außer Herrn Kreiser auch noch die Lohnkopisten Herr Schinnerling und Herr Kanzler sowie ein Pferdejunge und dessen Vater befanden, welche Herrn Schumann verklagt hatten. Nach abgemachter Sache gingen die Kläger zuerst wieder fort, Herr Schumann aber kam 5 Minuten später heraus, aber siehe da — sein Stock war weg und auch nirgends zu finden, wohl aber bekennt der unterdeß mehrfach im Hause beschäftigt gewesene Herr Kreiser, denselben, weil er ihm seiner Schönheit wegen in die Augen gefallen, in die Hand genommen und betrachtet, aber wieder hingestellt zu haben. Herrn Schumann erschien nun das spurlose Verschwinden seines Stockes außerordentlich befremdlich, und er sah sich in Folge dessen zu der Aeußerung veranlaßt: „wenn man einen Stock hier im Gerichtsamte aufstellt, so glaubt man ihn doch gut aufgehoben“, ließ sich auch am andern Tage, wo er, angeblich in sehr aufgeregtem Zustande, wiederkam, um Nachfrage zu halten, zu den Worten gegen Herrn K. herbei: „Sie haben sich an fremdem Eigenthum nicht zu vergreifen“, und war dann mit der Aeußerung fortgegangen: „ich verlange meinen Stock wieder und das Weitere wird sich finden“. Herr Kreiser sowohl als die beiden andern Anwesenden hatten nun in alle Dem eine Beleidigung erblickt, namentlich, als habe Herr Schumann sie der Entwendung des Stockes damit beschuldigen wollen, und es wurde Klage erhoben, in Folge deren letzterer auch zu einer Geldbuße von 6 Thlr. verurtheilt wurde. Er erhob dagegen Einspruch und legte dar, wie er mit jenen Aeußerungen durchaus nicht habe andeuten wollen, daß einer von den Anklägern seinen Stock an sich